

Änderung der gemeinsamen Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang „International Food Business and Consumer Studies“ des Fachbereichs Ökologische Agrarwissenschaften der Universität Kassel und des Fachbereichs Oecotrophologie der Fachhochschule Fulda vom 13. Juli 2005 (Mitteilungsblatt der Universität Kassel vom 30. Juni 2006)

hier: Änderungsordnung vom 12. Juli 2006

Artikel 1 Änderungen

Die gemeinsame Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang „International Food Business and Consumer Studies“ des Fachbereichs Ökologische Agrarwissenschaften der Universität Kassel und des Fachbereichs Oecotrophologie der Fachhochschule Fulda vom 13. Juli 2005 wird wie folgt geändert:

- (1) In der gesamten Ordnung wird die Bezeichnung „Fachhochschule Fulda“ durch die Bezeichnung „Hochschule Fulda“ ersetzt.
- (2) Im § 5 Abs. 2 werden die beiden letzten Sätze gestrichen.
- (3) Im § 5 wird der Absatz 3 gestrichen und durch folgenden Wortlaut ersetzt:
„Grundsätzlich haben die Bewerberinnen und Bewerber nachzuweisen, dass sie sich im grundständigen Studiengang soweit mit Themen aus der Agrar- und Ernährungswissenschaft auseinandergesetzt haben, dass sie in der Lage sind, bei der Wahl entsprechender Brückenmodule den Master-Studiengang in der Regelstudienzeit erfolgreich zu absolvieren. Absolventinnen oder Absolventen wirtschafts- oder einschlägiger sozialwissenschaftlicher Studiengänge haben einen ausreichenden Bezug zur Agrar- und Ernährungswissenschaft durch Nachweise über Themen absolvierter Fachmodule, Projektarbeiten, Praxisphasen oder Abschlussarbeiten deutlich zu machen.“
- (4) Im § 5 wird ein neuer Absatz 4 eingefügt mit folgendem Wortlaut:
„Liegt ein Abschluss mit einer Note unter 2,5 vor, oder kann eine Bewerberin oder ein Bewerber den Nachweis nach Abs. 2 oder Abs. 3 nicht ausreichend führen, so entscheidet auf Antrag eine vom Prüfungsausschuss benannte interdisziplinäre besetzte Kommission der Fachbereiche, ob bei der Bewerberin oder dem Bewerber die für die Zulassung zum Master-Studiengang notwendigen fachlichen Qualifikationen vorliegen. Der Nachweis der Kenntnisse wird durch ein persönliches Fachgespräch erbracht. Eine nach der Erlangung des ersten akademischen Grades erworbene einschlägige berufliche Praxis, die den Qualifikationszielen des Master-Studiengangs förderlich ist, wird dabei berücksichtigt.“
- (5) Im § 5 wird der vorherige Abs. 4 zu Abs. 5 und der vorherige Abs. 5 wird neu zu Abs. 6.
- (6) Im § 5 wird ein neuer Abs. 7 eingefügt mit folgendem Wortlaut:
„Der Prüfungsausschuss kann eine Zulassung mit Auflagen und festlegen von Brückenmodulen verbinden.“

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.

Fulda, den 10. August 2006

Witzenhausen, den 02. August 2006

Dekanin des Fachbereichs Oecotrophologie
der Hochschule Fulda

Dekan des Fachbereichs Ökologische
Agrarwissenschaften der Universität

Prof. Dr. Barbara Freytag-Leyer

Prof. Dr. Jürgen Heß